



Stadt Neuenhaus

Bebauungsplan Nr. 89

„Teland“

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 216456
Datum: 2019-11-26

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	14
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	16
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	16
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	16
4	WIRKUNGSPROGNOSE	17
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	19
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
4.2.3	Fläche.....	21
4.2.4	Boden	22
4.2.5	Wasser	22
4.2.6	Klima und Luft	23
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	24
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
4.4	Wechselwirkungen.....	26
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	26
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	29
6	MONITORING	32
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	32
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	33
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	33

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
11	ANHANG	34
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	34
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	35
11.2.1	Gesetze	35
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	35
11.2.3	Sonstige Quellen	35
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	38
11.3.1	Eingriffsflächenwert	38
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	39
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	39
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	40
11.4	Artenschutzbeitrag	41
11.4.1	Rechtliche Grundlagen	41
11.4.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	43
11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	46
11.4.4	Zusammenfassung	48
11.5	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	49
11.6	Bestandsplan	49

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	17
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	19
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24

Wallenhorst, 2019-11-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Lovis Dannenberg, B. Eng.
Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann
Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter

Wallenhorst, 2019-11-26

Proj.-Nr.: 216456

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Mit dem B-Plan Nr. 89 „Teland“ der Stadt Neuenhaus wird im Osten der Ortslage Veldhausen ein weiteres Wohngebiet auf einer Fläche von 3,3 ha ausgewiesen.

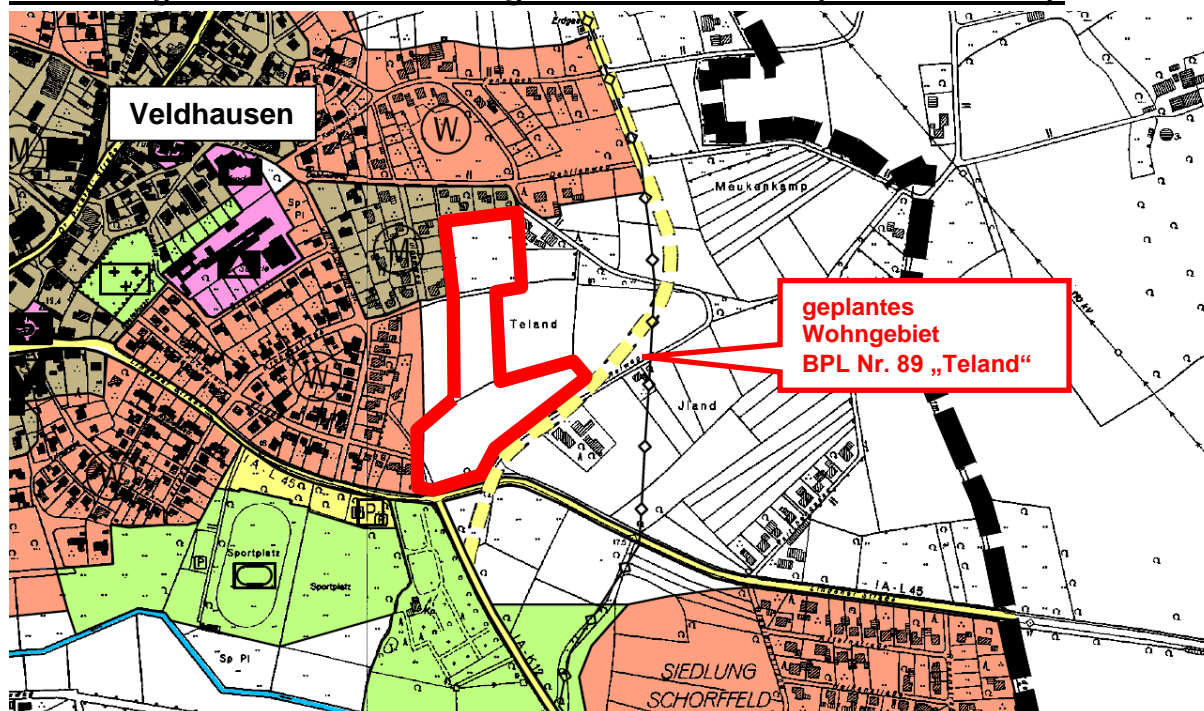
Die Stadt Neuenhaus möchte mit diesen Bauflächenausweisungen den Wohnstandort Veldhausen als eigenständiges Grundzentrum sichern und weiterentwickeln.

Hinsichtlich der Standortwahl für die Bauflächenausweisungen dieser Änderung des FNP ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Samtgemeinde ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Wohnbauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Siedlungsstandorte). Ausschlaggebend dafür ist, dass durch eine Arrondierung von bestehenden Bauflächen eine noch weitere Zersiedelung der „freien“ Landschaft vermieden wird und damit dem gesetzlichen Anspruch (§ 1a BauGB - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) genüge getan wird.

Des Weiteren wird durch eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsstandortes eine wesentlich bessere Integration der neuen Bauflächen in die gewachsene Siedlungsstruktur erreicht, insbesondere hinsichtlich der Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes.

Durch die Arrondierung eines bestehenden Siedlungsbereiches können insbesondere auch technische und verkehrliche Infrastruktureinrichtungen wirtschaftlicher genutzt werden und müssen nicht, wie bei einem neuen, von der bestehenden Siedlungsstruktur abgelegenen Standort, mit hohem technischem und finanziellem Aufwand neu erstellt werden.

Darstellungen wirksamer FNP Samtgemeinde Neuenhaus (Ausschnitt o.M.):



Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 89 „Teland“ der Stadt Neuenhaus, führt die Samtgemeinde Neuenhaus für einen ähnlichen Geltungsbereich die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Neben dem Umweltbericht zu dem Bebauungsplan Nr. 89 „Teland“ ist auch ein Umweltbericht zu der 23. FNP-Änderung erstellt worden.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 befindet sich im Osten der Ortslage Veldhausen unmittelbar nördlich der „Lingener Straße“ L 45 und östlich der „Carl-van-der-Linde-Straße“.

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 32.850 m ²
- Wohngebiete	ca. 24.765 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen	ca. 5.530 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen Verbreiterung Primelweg	ca. 490 m ²
- öffentliche Grünfläche/ Abschirmgrün	ca. 1.525 m ²
- öffentliche Grünfläche/ Spielplatz	ca. 540 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in den Wohngebieten und den öffentlichen Verkehrsflächen (inkl. Verbreiterung Primelweg). Unter Berücksichtigung

der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO von 50 %, ergibt sich eine Versiegelung von ca. 2,1 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohngebiete mit einer GRZ 0,4 (zzgl. Überschreitungsmöglichkeit)	24.765	0,6	14.859 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	5.530	1,0	5.530 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen Verbreiterung Primelweg	490	1,0	490 m ²
Versiegelung			20.879 m²

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Wohnbebauung) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung von Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 0 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist

davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (\leftrightarrow Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Im RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim (2001) wird die Ortschaft Veldhausen als „Grundzentrum“ dargestellt. Weitere flächenbezogene Angaben bezüglich des Plangebietes werden im RROP nicht gemacht.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus macht über das Plangebiet keine besonderen Aussagen. Gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB, bedeutet dies: Flächen für die Landwirtschaft. Zurzeit wird der Geltungsbereich überwiegend als intensive Ackerfläche genutzt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1998 vor. Dieser trifft für das vorliegende Plangebiet keine Aussagen.

Etwa 1,5 km nördlich des Plangebietes wird ein als Landschaftsschutzgebiet würdiger Bereich dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Neuenhaus liegt nicht vor.

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es einen Wohnumfeld-Bereich mit besonderer Bedeutung. Dabei handelt es sich um einen Baumbestand, eine Strauchbaumhecke und einen Einzelbaum im Süden des Geltungsbereiches entlang der Straßen „Teland“ und „Primelweg“. Dieser Wohnumfeld-Bereich dient als Strukturelement für die „Feierabenderholung“.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Mai und November 2017 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

2.10.2a (HFM) Strauch-Baumhecke Wertfaktor 2,2

Die Strauch-Baumhecke befindet sich am südlichen Rand des Plangebietes. Sie besteht aus alten Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 80-100 cm. Die Strauchschicht besteht aus schwarzem Holunder, Hasel, Vogelbeere und Stechpalme. In Teilbereichen sind Ablagerungen von Gartenabfällen (Schnittgut, etc.) vorhanden. In diesen Bereichen zeigt das Vorkommen der Großen-Brennnessel die hohe Stickstoffversorgung an. In einigen Bereichen kommen nicht heimische Arten der Gärten (z.B. Rhododendron) in der Strauch-Baumhecke vor. Die Strauch-Baumhecke gehört zu den „stark gefährdeten/stark beeinträchtigten“ Biotopen der Roten Liste Niedersachsens.

2.10.2b (HFM) Strauch-Baumhecke Wertfaktor 1,8

Diese Strauch-Baumhecke befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes. Lediglich zwei Eichen (BHD ca. 30 cm) bilden die Baumschicht. In der Strauchschicht lassen sich Schwarzer Holunder, Brombeere, Schlehe, Weide, Pfaffenhütchen und Hasel finden. Auch hier besteht die Krautschicht zu großen Teilen aus Großer Brennnessel.

2.13.1a (HBE) Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe Wertfaktor 2,2

Im Norden und Süden des Plangebietes stocken zwei alte Eichen. Der Baum im Norden weist am Stammfuß einen großen Riss auf. Er ist in diesem Bereich teilweise hohl.

2.13.1b (HBE) Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe Wertfaktor 2,0
Im Süden des Plangebietes, entlang der Straße „Teland“, stockt ein Baumbestand mit vier älteren Eichen.

9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland Wertfaktor 1,3
Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine stärker beweidete Grünlandfläche.

10.2.1 (UMA) Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden Wertfaktor 1,3

10.4a (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,3
Teilweise gemähte Gras- und Staudenflur, die in den ungemähten Bereichen vor allem aus der Großen Brennnessel besteht.

10.4b (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,0
Durch Ablagerung von Gartenabfällen zusätzlich beeinträchtigte, z. T. überdeckte Gras- und Staudenflur zwischen Hausgarten und Weidefläche.

10.4c (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,5
Unterschiedlich strukturierte, verhältnismäßig artenreiche Gras- und Staudenflur.

11.1a (A) Acker Wertfaktor 0,9

11.1b (A) Acker auf dem Bodentyp „Plaggensch“ Wertfaktor 1,3
Im Zuge der Stellungnahmen zu dem ersten Verfahrensschritt hat die Abteilung für Natur und Landschaft des Landkreis Grafschaft Bentheim einen Vorschlag unterbreitet. Die Ackerfläche auf dem kulturgeschichtlich bedeutsamen Bodentyp Plaggensch soll demnach mindestens mit dem Wertfaktor 1,3 in der Eingriffsbilanzierung Beachtung finden. Die Stellungnahme wird hiermit beachtet (s. Kap. 11.4.1).

12.1 (GR) Scher- und Trittrasen Wertfaktor 1,0
Zwei regelmäßig gemähte, unterschiedlich breite Streifen zwischen Wohnbebauung und beweidetem Grünland.

13.1.1 (OVS) Wertfaktor 0,0
Ein Teil der Straße „Teland“ im westlichen Plangebiet.

13.1.11 (OVW) Wertfaktor 0,3
Ein Teil der Straße „Teland“ im westlichen Plangebiet, hergestellt aus Schotter.

Angrenzende Bereiche:

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Veldhausen. Nordwestlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nach Osten gegeben. Hier bestehen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackernutzung) gegliedert durch befestigte Wege und Straßen sowie vereinzelt Hecken und Feldgehölze. Nach Süden wird das Plangebiet durch die L45 „Lingener Straße“ begrenzt. Darauf folgt ein Friedhof sowie die Sportanlagen des SV Veldhausen e.V. Direkt westlich des Plangebietes

befindet sich ein Schuppen aus Holz und Metall. Außerdem grenzt dort ein kleiner Gehölzbestand aus heimischen und nicht heimischen Arten an. Dieser besteht aus mittelalten Eichen (BHD 30-50 cm), Fichten (BHD ca. 20 cm) sowie vereinzelt Kirsche und Rhododendron.

Fauna

Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich innerhalb des Plangebietes keine avifaunistisch wertvollen Bereiche, keine faunistisch wertvollen Bereiche oder Bereiche der landesweiten Biotopkartierung. Nördlich, westlich und östlich des Plangebietes befinden sich in ca. 1,5 – 2 km Entfernung mehrere Brutvogelgebiete mit Bedeutung (Status offen, Stand 2010). Konkrete Angaben liegen hierzu nicht vor, es ist aber davon auszugehen, dass es sich um Bereiche mit Bedeutung für Offenlandarten handelt. Darüber hinaus liegen keine konkreten Hinweise zu bedeutenden faunistischen Vorkommen vor.

Brutvögel

Zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgte im Frühjahr 2018 eine stichprobenartige Untersuchung des Brutvogelbestandes mit 3 Begehungen. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sowie der Lage im Raum (Siedlungsrandbereich, Vorbelastung durch die L 45) wird eine eingeschränkte Erfassung als ausreichend erachtet.

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) mit 3 flächendeckenden Begehungen. Im Rahmen der Begehungen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale können diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Aufgrund der eingeschränkten Begehungszahl wird im Zweifel eine revieranzeigende Beobachtung bereits als Revier gewertet. Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Relevanz³ für das Planvorhaben.

³ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetter, Anmerkungen
09.04.2018	09.00 – 09.45	bedeckt, 10°C, leicht windig
25.04.2018	09.00 – 10.00	sonnig, 9-11 °C,
25.05.2018	07.30 – 08.00	17°C, bedeckt, leicht windig

Bei den Begehungen wurden die Gehölze im laubfreien Zustand auf vorhandene Spechthöhlen und Horste sowie offensichtliche großvolumige Baumhöhlen kontrolliert.

In der folgenden Tabelle sind alle erfassten Arten mit Statusangabe aufgeführt. Im Rahmen der 3 Begehungen wurden insgesamt 25 Arten erfasst. Aufgrund der eingeschränkten Begehungszahl ist das Artenspektrum nicht als vollständig zu werten. Besonders bedeutende Vorkommen, wie z.B. das Vorkommen gefährdeter Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche, können anhand der Beobachtungen jedoch ausgeschlossen werden. Im Bereich der südlichen Strauch-Baumhecke konnten so weit vom Boden mittels Fernglas ersichtlich keine größeren Horste oder Spechthöhlen erfasst werden.

Als einzige gefährdete Art (RL 3) wurde die Rauchschwalbe als Nahrungsgast überfliegend erfasst. Als Arten der Vorwarnliste traten Haus- und Feldsperling sowie Gartenrotschwanz im Umfeld des Plangebietes auf.

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ⁴	N ⁵	T	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Reviervogel
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	-	2 Individuen am 09.04. auf den Ackerflächen, 1 Individuum am 25.05., Brutverdacht im weiteren Umfeld der Planung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Reviervogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	Gastvogel am 25.04.
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Reviervogel, Brutverdacht in der südlichen Hecke
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	-	Nahrungsgast auf den Ackerflächen, Brutverdacht im westlichen Siedlungsbereich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	Reviervogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	Reviervogel östlich des Plangebietes
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Reviervogel

⁴ Grüneberg, Ch. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung November 2015

⁵ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ⁴	N ⁵	T	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V	Reviervogel an der südlichen Hofstelle
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Reviervogel in den nördlich angrenzenden Siedlungsbereich
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Reviervogel im westlich angrenzenden Siedlungsbereich
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	Reviervogel in den westlich angrenzenden Gartenflächen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Reviervogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	Einmalige Brutzeitfeststellung am 25.04. in der südlichen Hecke
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Reviervogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Regelmäßiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	Nahrungsgast, Brut vermutlich an den südlich oder östlich außerhalb liegenden Hofstellen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Reviervogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Reviervogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Reviervogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	Reviervogel im westlich angrenzenden Siedlungsbereich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Reviervogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Reviervogel

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al.2015⁶)/ Niedersachsen/ Region Bergland mit Börden (KRÜGER ET AL. 2015⁷): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch eine Ackerfläche, im Norden auch durch eine kleinräumige Grünlandfläche geprägt. Diese dienen in erster Linie als Nahrungshabitat für im Umfeld brütende Gehölz- und Siedlungsbewohner. Arten wie Dorngrasmücke, Austernfischer, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Eichelhäher und Rauchschwalbe weisen auf den ländlichen Charakter des Untersuchungsraumes. Die Türkentaube kommt dagegen überwiegend im Siedlungsraum vor. Bei dem weiteren erfassten Artenspektrum handelt es sich um anpassungsfähige Arten ohne spezifische Habitatansprüche.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen

⁶ Grüneberg, Ch. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung November 2015

⁷ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Zuge der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde gefährdeter Pflanzenarten. Ebenso wurden im Rahmen der stichprobenartigen Brutvogeluntersuchungen keine gefährdeten Arten mit Fortpflanzungsstätten im Plangebiet erfasst. Die alten Baumbestände bzw. die südliche Strauch-Baumhecke sind hingegen in der Roten Liste der Biotoptypen Niedersachsens⁸ als gefährdet(RL 3) eingestuft.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Übergangsraum zwischen Siedlungsflächen im Westen und offener Landschaft im Osten. Die L 45 stellt eine Vorbelastung dar. Auf den Umweltkarten des MU sind keine besonders bedeutsamen Flächen dargestellt. Auch im Rahmen der Kartierungen wurden im Plangebiet selbst keine bedeutsamen Vorkommen oder Funktionsbereiche erfasst. Zur Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG erfolgt in Kapitel 11.4 ein Artenschutzbeitrag.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich keine Schutzgebiete oder –objekte gem. Naturschutzgesetzgebung im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Plangebietes. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Naturschutzgebiet „Der Hörst“; Kennzeichen: NSG WE 00038) liegt ca. 3,3 km südwestlich des Plangebietes.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass der Großteil der vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Standort am südöstlichen Rand der Ortschaft Veldhausen handelt.

⁸ DRACHENFELS, O. V. (2016). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers⁹ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet vorwiegend der Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ vorhanden ist. Im südlichen Randbereich des Plangebietes steht „Mittlerer Plaggenesch“ an. Dieser Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“¹⁰ des LBEG als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet und somit als bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver¹¹ im Bereich des „Mittleren Gley-Podsol“ als „gering“, im Bereich des „Mittleren Plaggenesch“ als „mittel“ eingestuft.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver¹² liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201 - 250 mm/a. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹³. Dabei haben Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung. Da die Grundwasserneubildungsrate nicht über 250 mm/a liegt, handelt es sich um keinen Bereich mit besonderer Bedeutung. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben, somit ist von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Gemäß Map-Server des MU befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet, der Kaltluftbildung. Diese weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen (Frischluffproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2017): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) 1:50.000 (BK50)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-Kartenserver (2015): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Der Einzelbaum und die Strauch-Baumhecke entlang der Straße „Primelweg“, am südlichen Rand des Plangebietes, haben für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung als gliederndes Element. Auch der Einzelbaum sowie die anschließende Strauch-Baumhecke im Norden, und der Baumbestand im Süden des Plangebietes prägen das Ortsbild.

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 vor. Dieser trifft für das vorliegende Plangebiet keine Aussagen. Etwa 1,5 km nördlich des Plangebietes wird ein als Landschaftsschutzgebiet würdiger Bereich dargestellt.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der innerhalb des Plangebietes vorkommende Plaggensch wird im NIBIS-Kartenserver aufgrund seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung als schutzwürdiger Boden dargestellt. Somit kann der Plaggensch als potenzielles Kulturgut angesehen werden. Weitere Hinweise auf ein Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern liegen nicht vor.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Schutzgebiete des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt ca. 7 km nordöstlich des Plangebietes (EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“; EU-Kennzahl: DE 3408-401). Aufgrund der Entfernung zwischen der Planung und dem FFH-Gebiet ist keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europäischen Netzes – Natura 2000 zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden. Auch die von Versiegelung betroffenen Böden im Plangebiet sind hier zu nennen.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können

bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche und somit einer Nutzung von der keine besonderen Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Wohngebäude (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Die Berechnungen der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2019) haben ergeben, dass das geplante Allgemeine Wohngebiet nördlich der Lingener Straße (L 45) bzw. nördlich der zukünftig geplanten Östlichen Sammelstraße aus schalltechnischer Sicht unter der Beachtung von Festsetzungen zum aktiven und passiven Lärmschutz möglich ist.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen /

Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf Baugrenzen, Öffentliche Grünflächen und die Straßenführung) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu Baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Wohnnutzung sind keine Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 2019) an, die die Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige Wohnnutzung darstellt. Die Berechnungen haben ergeben, dass ein Allgemeines Wohngebiet nördlich der Lingener Straße (L 45) aus schalltechnischer Sicht unter der Beachtung von Festsetzungen zum aktiven und passiven Lärmschutz im südlichen Plangebietsbereich möglich ist.

Straßenverkehrslärm

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen können mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplangebiet bewältigt werden. Im Erdgeschossniveau und in den ebenerdigen Außenwohnbereichen sind keine Festsetzungen erforderlich. Dies wird durch den berechneten aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand / - wand) mit Höhen von 3,0 bis 5,0 Meter über dem Gelände ermöglicht.

Durch entsprechende Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind die Überplanung des Einzelbaumes und der anschließenden Strauch-Baumhecke im Norden, sowie des Baumbestandes im Süden des Plangebietes zu nennen. Die Beeinträchtigung der Gehölze wird in der Eingriffsregelung durch einen berücksichtigten Wertverlust von WF 1,8 - WF 2,2 Rechnung getragen (vgl. Kap. 11.3.1). Der Einzelbaum und die Strauch-Baumhecke im Süden des Plangebietes, entlang des Primelweg, erfahren aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem künftig zu errichtenden Lärmschutzbauwerk (s. Kap. 5) eine Beeinträchtigung. Diese Beeinträchtigung findet in der Eingriffsregelung mit einer Abwertung von WF 2,2 auf WF 1,5 Beachtung. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize durch die Wohnnutzung verschieben sich mit Umsetzung des Plangebietes nach Osten, sind jedoch insgesamt als relativ gering zu beurteilen. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung liegen im Umfeld nicht vor.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Baumbestand, den Einzelbäumen und der Strauch-Baumhecke „gefährdete bzw. beeinträchtigte“ Biotoptypen gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen betroffen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Der Einzelbaum und die anschließende Strauch- Baumhecke im Norden, sowie der Baumbestand im Süden des Plangebietes erfahren eine Überplanung. Der entstehende Wertverlust kann durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen erfolgen über das Ökokonto der GEG Neuenhaus „Dalumer / Wietmarscher Moor“. Infolge deren Umsetzung ist mit Blick auf die vorliegende Planung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44ff BNatSchG erfolgt ein Artenschutzbeitrag in Kap. 11.4 inkl. Ableitung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche**Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 3,3 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von Flächen in Höhe von ca. 20.879 m² ermöglicht wird. Neben dieser Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten in den Wohngebieten und von öffentlichen Grünflächen (Abschirmgrün und Spielplatz) zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 11.971 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägter Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte / bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches bis zu 20.879 m² versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden ist mit dem Bodentyp Plaggenensch, im Süden des Plangebietes, ein Bereich mit besonderer Bedeutung von der Überplanung betroffen. Der Ausgleich des kulturgeschichtlich bedeutsamen Bodens findet durch die Bewertung mit dem Wertfaktor 1,3 und der darauffolgenden Berücksichtigung in der Eingriffsbilanzierung statt. Der Ersatz der übrigen Bodentypen die von der Überplanung betroffen sind findet über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen statt. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet von 201 - 250 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor.

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Wohnnutzung) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Einzelbaum und die Strauch-Baumhecke entlang des Primelweg, am südlichen Rand des Plangebietes haben für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung als gliederndes Element. Diese Strukturen befinden sich künftig im Bereich der dort festgesetzten öffentlichen

Grünfläche (Abschirmgrün) und sollten bestehen bleiben. Der Einzelbaum und die anschließende Strauch-Baumhecke im Norden sowie der Baumbestand im Süden des Plangebietes prägen ebenfalls das Ortsbild. Sie entfallen im Zuge der vorliegenden Planung. Der übrige Bereich des Plangebietes, ist vorwiegend durch Acker- und Grünlandflächen, eine Adlerfarnflur und Gras- und Staudenfluren geprägt. Auch diese Biotoptypen erfahren eine Überplanung im Rahmen des vorliegenden Vorhabens. Ihnen kommt aus Sicht des Landschaftsbildes jedoch ausschließlich eine durchschnittliche Bedeutung zu.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der im südlichen Randbereich des Plangebietes vorkommende Plaggenesch ist als potenzielles Kulturgut anzusehen, da es sich nach dem NIBIS-Kartenserver um einen Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung handelt. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (Vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die teilweise Entfernung der Vegetation (Rodung eines Baumbestandes, eines Einzelbaumes und einer Strauch-Baumhecke) 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung 	II	Dies führt zu einem Verlust von „gefährdeten bzw. beeinträchtigten“ Biotopen

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
oder Verlust von natürlichen Biotoptypen (2.13.1 und 2.10.2) durch Flächeninanspruchnahme.		und einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen sind somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	Mit der Ausweitung der Wohnnutzung nach Osten werden sich auch optische und akustische Störreize verlagern. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung sind nicht bekannt.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Straßenverkehrslärm 	I	Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2019) zufolge teilweise überschritten. Die Überschreitungen können mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplangebiet bewältigt werden. Im Erdgeschossniveau und in den ebenerdigen Außenwohnbereichen sind keine Festsetzungen erforderlich. Dies wird durch den berechneten aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand / - wand) mit Höhen von 3,0 bis 5,0 Meter über dem Gelände ermöglicht.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Der Einzelbaum und die Strauch-Baumhecke entlang der Straße „Primelweg“, am südlichen Rand des Plangebietes haben für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung als gliederndes Element. Auch der Einzelbaum und die anschließende Strauch-Baumhecke im Norden des Plangebietes sowie der Baumbestand im Süden 	II	Die Gehölzstrukturen entlang der Straße „Primelweg“, am südlichen Rand des Plangebietes, befinden sich künftig im Bereich der dort festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Abschirmgrün) und sollten erhalten bleiben. Die Gehölzstrukturen im Norden und der sonstige Baumbestand im Süden des Plangebietes entfallen im Zuge der Planung.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
des Plangebietes prägen das Ortsbild.		

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust eines Baumbestandes, eines Einzelbaumes und einer Strauch-Baumhecke bedingt. Die Biotop- nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Zu den schwerwiegendsten Beeinträchtigungen zählt die Versiegelung der anstehenden Bodentypen. Auch der Verlust eines Baumbestandes im Süden und eines Einzelbaumes sowie der direkt angrenzenden Strauch-Baumhecke im Norden sind in diesem Zuge zu nennen. Die Gehölzstrukturen nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Berechnungen der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2019) haben ergeben, dass ein Allgemeines Wohngebiet nördlich der Lingener Straße (L 45) aus schalltechnischer Sicht unter der Beachtung von Festsetzungen zum aktiven und passiven Lärmschutz im südlichen Plangebietsbereich möglich ist.

Straßenverkehrslärm

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen können mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplangebiet bewältigt werden. Im Erdgeschossniveau und in den ebenerdigen Außenwohnbereichen sind keine Festsetzungen erforderlich. Dies wird durch den berechneten aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand / - wand) mit Höhen von 3,0 bis 5,0 Meter über dem Gelände ermöglicht.

Durch entsprechende Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich.

Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Hinweis (in Begründung und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Hinweis:

Das Plangebiet wird von den Straßen im Süden beeinflusst (Lingener Straße – L 45, Bimolter Straße - K 12 und der noch nicht gebauten Östlichen Sammelstraße). Von den genannten Verkehrsflächen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich eines weitergehenden Immisionsschutzes geltend gemacht werden.

Festsetzung (zeichnerische Darstellung)

In dem noch aufzustellenden Bebauungsplan ist an der Südgrenze des Plangebietes entsprechend den dargestellten Platzverhältnissen ein Lärmschutzbauwerk (Lärmschutzwand, Lärmschutzpflanzwand, Lärmschutzwall oder Lärmschutzsteilwall) mit einer Höhe von 3,0 bis 5,0 m (über dem Gelände) und einer Gesamtlänge von rd. 278 m festzusetzen (siehe Anlage 2.1.6). Die Lärmschutzwand ist zur Straße hin hochabsorbierend auszuführen (Schallabsorption 8 dB). Das Schalldämm-Maß muss mindestens 25 dB betragen (alternativ: Mindestflächengewicht 40 kg/m², ohne Nachweis).

Festsetzungen (Text und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 64 / 53 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Festsetzungen:

- Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereiche basierend auf der DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau"; Anforderungen und Nachweise;11/1989) einzustufen.

		Geschoss	Teilbereich		
			TB 1	TB 2	TB 3
Lärmpegel-Bereiche (LPB)	Vorderfassaden *)	OG	IV	III	II
	Seitenfassaden *)	OG	III	III	II
	Rückseiten *) der Gebäude	OG	-	-	-

**) Erläuterung/Definition: Fassaden die einen Winkel ...
 Vorderfassaden von 0 bis 60 Grad,
 zur Östlichen Sammelstraße
 Seitenfassaden von 60 bis 120 Grad,
 Rückseiten von 120 bis 180 Grad,...
 der Gebäude zur Östlichen Sammelstraße bilden*

- *Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist in dem Teilbereich mit Festsetzungen aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben (sofern keine Lüftungsmöglichkeit über eine rückwertige Fassade in Bezug auf die Straßenachse der Östlichen Sammelstraße möglich ist; Rückseiten der Gebäude *). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.*

Hinweis:

- *In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Stadt Neuenhaus zur Einsicht bereitgehalten.*

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 89 „Teland“. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Neuenhaus, als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Wohngebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereitete Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante Wohnnutzung im Plangebiet beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. *„Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen“* (vergl. Kap. 8 Alternativenprüfung).“ Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder

für Wohnzwecke genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Im Süden des Geltungsbereiches, entlang der Straße „Primelweg“, wird eine öffentliche Grünfläche (Abschirmgrün) festgesetzt. In diesem Bereich befindet sich bereits ein Einzelbaum und eine Strauch-Baumhecke. Diese sollten langfristig einen Teil des Abschirmgrün bilden. Schäden an diesen Gehölzen, insbesondere im Wurzelbereich, sind zu vermeiden. Zur Schadensminimierung ist die Einhaltung der in den gültigen technischen Regelwerken (zurzeit z. B. DIN 18920, RAS-LP 4) enthaltenen Vorschriften sicherzustellen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

- Die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Brutvogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- Bei Baumfällarbeiten von Gehölzen mit Brusthöhendurchmessern > 30 cm sind diese unmittelbar vor den Rodungen von einem Fledermauskundler, ggf. mittels Endoskop, Spiegel etc., auf vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Sind Tiere vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der günstigste Zeitpunkt für Baumrodungen ist der Oktober, da dann die Tiere eigenständig, nach der Wochenstubezeit und vor der Winterruhe, in der Lage sind in andere Quartiere auszuweichen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (Landkreise Osnabrück, Vechta, Cloppenburg 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen in den Wohngebieten; Hausgärten Wertfaktor 0,9

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 in den Wohngebieten und einer allgemein möglichen Überschreitung um 50 % werden ca. 60 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 0,9.

Öffentliche Grünfläche/Spielplatz Wertfaktor 0,9

Im nördlichen Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche mit dem Nutzungszweck Spielplatz ausgewiesen. Der Wert ist auf einen Faktor von 0,9 zu beziffern.

Öffentliche Grünfläche/Abschirmgrün Wertfaktor 0,9

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, an der Straße „Primelweg“, wird eine Öffentliche Grünfläche (Abschirmgrün) festgesetzt. Auf dieser Grünfläche wird ein Lärmschutzbauwerk errichtet um die geplanten Wohngebiete von Emissionen der angrenzenden Lingener Straße (L 45) abzuschirmen (Schalltechnische Beurteilung – IPW 2019). Die Fläche erhält einen Wertfaktor von 0,9. Beeinträchtigungen des angrenzenden Einzelbaumes und der Strauch-Baumhecke sind weit möglichst zu vermeiden (s. auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. verschiedene Systemaufbauten von Lärmschutzbauwerken).

Einzelbaum und Strauch-Baumhecke im Süden (Primelweg) Wertfaktor 1,5

Der Einzelbaum und die Strauch-Baumhecke im Süden des Plangebietes, entlang des Primelweg, erfahren aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem 3-5 m hohen Lärmschutzbauwerk eine Abwertung von WF 2,2 auf WF 1,5. Schäden an diesen Gehölzen, insbesondere im Wurzelbereich, sind zu vermeiden. Zur Schadensminimierung ist die Einhaltung der in den gültigen technischen Regelwerken (zurzeit z. B. DIN 18920, RAS-LP 4) enthaltenen Vorschriften sicherzustellen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 25.479 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Kompensation des ökologischen Defizits von **25.479 WE** erfolgt über das Ökokonto der GEG Neuenhaus „Dalumer / Wietmarscher Moor“. Die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild werden vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁴.

Darüber hinaus wird die Gemeinde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster von Ende Oktober bis Ende Februar) überwachen.

Die Stadt Neuenhaus wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Acker- und Grünlandflächen, die Adlerfarnflur, der Baumbestand, der Einzelbaum, die Gras- und Staudenfluren und die Strauch-Baumhecken mittelfristig fortbestehen und ihre schutzgutspezifischen Funktionen weiter wahrnehmen.

¹⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Zu der vorliegenden Planung konnten keine Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erstellt werden.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung einer Wohnbaufläche nördlich der Lingener Straße (L 45) sind maßgeblich Acker- und Grünlandflächen, ein Baumbestand, ein Einzelbaum und Strauch-Baumhecken betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Wohngebiet und die zugehörigen Straßenverkehrsflächen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) sowie der Verlust eines Baumbestandes, eines Einzelbaumes und einer Strauch-Baumhecke (Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

- INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019). *Schalltechnische Beurteilung - Bebauungsplan Nr. 89 „Teland“*.
- KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001). *Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 2001, Nordhorn.
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 1998, Nordhorn
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2017): *Bodenkarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2012): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2015): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 - Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.02.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf
- NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 23.01.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>
- OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000): Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

SAMTGEMEINDE NEUENHAUS (k. A.): Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus.

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreise Osnabrück, Vechta, Cloppenburg 2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
2.10.2a (HFM) Strauch-Baumhecke	947	2,2	2.083,4
2.10.2b (HFM) Strauch-Baumhecke	225	1,8	405
2.13.1a (HBE) Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	227	2,2	499,4
2.13.1b (HBE) Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	300	2,0	600
9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland	8.061	1,3	10.479,3
10.2.1 (UMA) Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden	182	1,3	236,6
10.4a (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur*	446	1,3	579,8
10.4b (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	29	1,0	29
10.4c (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	35	1,5	52,5
11.1a (A) Acker	16.903	0,9	15.212,7
11.1b (A) Acker auf dem Bodentyp „Plaggenesch“*	4.943	1,3	6.425,9
12.1 (GR) Scher- und Trittrasen	348	1,0	348
13.1.1 (OVS)	185	0,0	0,0
13.1.11 (OVW)	19	0,3	5,7
Gesamt:	32.850		36.957,3

* Abzüglich der überlagernden Fläche durch den Einzelbaum (2.13.1a) und die Strauch-Baumhecke (2.10.2a) im Süden (Primelweg). Für diese wurde ein Wertverlust aufgrund des zu errichtenden Lärmschutzbauwerkes von WF 2,2 auf WF 1,5 vorgenommen.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **36.957 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.1)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 mit Überschreitung auf 0,6)			
- Versiegelung (60 %)	14.859	0,0	0,0
- Einzelbaum & Strauch-Baumhecke im Süden (Primelweg)	1.000	1,5	1.500
- Freiflächen in den Wohngebieten; Hausgärten*	8.906	0,9	8.015,4
Öffentliche Verkehrsflächen	5.530	0,0	0,0
Öffentliche Verkehrsflächen Verbreiterung Primelweg	490	0,0	0,0
Öffentliche Grünfläche/ Abschirmgrün			
- Einzelbaum & Strauch-Baumhecke im Süden (Primelweg)	174	1,5	261
- Übrige öffentliche Grünfläche/ Abschirmgrün*	1.351	0,9	1.215,9
Öffentliche Grünfläche/ Spielplatz	540	0,9	486
Gesamt:	32.850		11.478,3

* Abzüglich der überlagernden Fläche durch den Einzelbaum (2.13.1a) und die Strauch-Baumhecke (2.10.2a) im Süden (Primelweg). Für diese wurde ein Wertverlust aufgrund des zu errichtenden Lärmschutzbauwerkes von WF 2,2 auf WF 1,5 vorgenommen.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **11.478 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 36.957 \text{ WE} & - & 11.478 \text{ WE} & = & 25.479 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **25.479 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des ökologischen Defizits von **25.479 WE** erfolgt über das Ökokonto der GEG Neuenhaus „Dalumer / Wietmarscher Moor“.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁵ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁶

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

¹⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁶ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

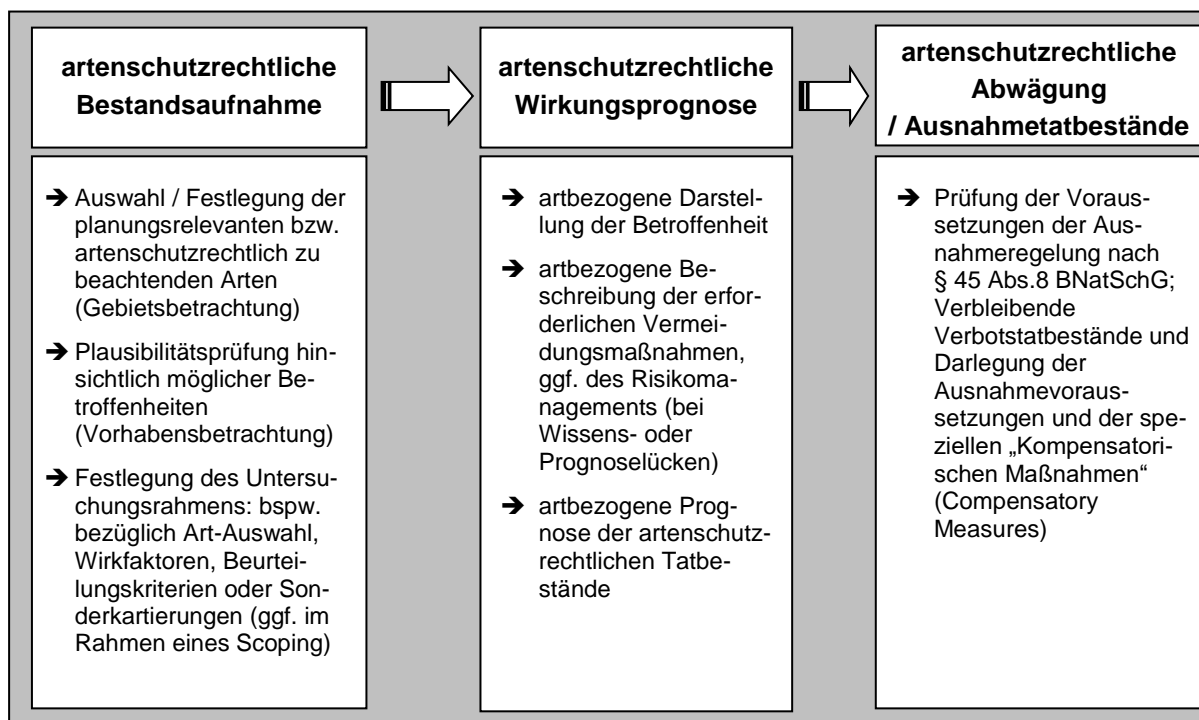
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

**11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet am Siedlungsrand von Veldhausen wird überwiegend ackerbaulich genutzt, gegliedert durch kleine Gehölzstrukturen. Es handelt es sich um einen Übergangsraum zwischen Siedlungsflächen im Westen und offener Landschaft im Osten. Die südlich verlaufende L 45 stellt eine Vorbelastung dar. Auf den Umweltkarten des MU sind keine besonders bedeutsamen Flächen dargestellt. Konkrete Hinweise auf Vorkommen besonders bedeutsamer Arten liegen ebenfalls nicht vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung des Brutvogelvorkommens.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁷ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹⁸ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹⁷ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

¹⁸ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Tabelle 4: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Quartierpotenzial ist in den alten Bäumen (1 Einzelbaum sowie südlich außerhalb des Plangebietes verlaufende Baumhecke) vorhanden, konkrete Daten liegen nicht vor.
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen europäischer Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Vorkommen im Raum sind nicht bekannt, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Aktuelle Vorkommen im Raum sind nicht bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
Knoblauchkröte	Anh. IV	Vorkommen unwahrscheinlich
Moorfrosch	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Kammolch	Anh. II und IV	Fehlen geeigneter Laichgewässer, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet,
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind Vorkommen von Fledermäusen sowie europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten im Frühjahr 2018 drei stichprobenartige Kartierungen der Brutvögel (sh. Kap. 3.2). Unter Berücksichtigung der Planung (weitgehender Erhalt alter Baumbestände mit Quartierpotential) wurde auf eine Erfassung der Fledermausfauna verzichtet.



Foto 1 und 2: alte Eiche in der nördlichen Hecke mit Stammriss



Foto 3: Baumhecke an der südl. Grenze

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen (meist Acker, kleinflächig Intensivgrünland) sowie eine Strauchhecke mit Einzelbaum (Foto 1 und 2) als potentieller Lebensraum für Arten der halboffenen Kulturlandschaft verloren.

Die entlang der südlichen Plangebietsgrenze stockende Baumhecke ist nicht unmittelbar von der Planung betroffen. Beeinträchtigungen sowie der Verlust von Bäumen durch das geplante Lärmschutzbauwerk sind zu vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich mit der geplanten Wohnbebauung weiter nach Osten verschieben. Faunistische Bereiche besonderer Bedeutung liegen hier nicht vor.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen nur eine geringe Bedeutung als z.B. als Nahrungshabitat auf.

Die südliche Baumhecke mit Quartierpotential ist nicht unmittelbar von der Planung betroffen. Allerdings steht eine alte Eiche mit Stammriss (sh. Foto 2) im nördlichen Plangebiet innerhalb der vorgesehenen Straßenparzelle.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Die vorhandenen Bäume mit Quartierpotential an der südlichen Plangebietsgrenze sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Beeinträchtigungen und damit der Verlust von Einzelbäumen durch das geplante Lärmschutzbauwerk sind zu vermeiden. Allerdings weist die Eiche mit Stammriss im nördlichen Plangebiet Quartierpotential auf. Zur Vermeidung des Tötungsverbotest ist die Eiche, sowie ggf. weitere betroffene Bäume > 30 cm Brusthöhendurchmesser, unmittelbar vor den Fällarbeiten durch einen Fledermauskundler auf vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begehung ist zu protokollieren und der Nachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Vorzugsweise finden Rodungsarbeiten im Oktober bis Anfang November statt. Dann ist die Wochenstubezeit abgeschlossen und die Tiere sind vor der Winterruhe noch ausreichend mobil, um selbstständig Ausweichquartiere aufzusuchen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der Ausprägung und Nutzung des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes, werden

nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Allerdings ist zumindest in einem Baum (Eiche mit Stammriss) Quartierpotential vorhanden. Unmittelbar vor den Fällarbeiten ist die Eiche, sowie ggf. weitere Bäume mit Brusthöhendurchmesser > 30 cm, durch einen Fledermausgutachter auf potenziell vorhandene Tiere oder Quartiere zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der UNB vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Der Verlust von Quartieren ist über CEF- Maßnahmen auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle der Bäume auf Fledermausindividuen/-quartiere) können nach jetzigem Kenntnisstand die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹⁹.

Im Rahmen der stichprobenartigen Begehungen (sh. Kap.3.2) wurden im Plangebiet nur häufige Brutvogelarten ohne spezifische Habitatsprüche mit allgemeiner Planungsrelevanz festgestellt (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp). Im weiteren Umfeld vorkommende gefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste wie Rauchschnalbe (RL 3), Haus- und Feldsperling (RL V oder Gartenrotschwanz (RL V) weisen auf den noch ländlich geprägten Raum. Diese Arten sind von der Planung (Wohngebiet) nicht betroffen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung, die sich auf lokale Populationen häufiger Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

¹⁹ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Nach dem derzeitigen Planungsstand werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gehölzbewohnenden Arten lediglich im nördlichen Plangebiet geringfügig überplant, die Baumhecke an der südlichen Grenze ist von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Weiterhin kann für das vorgefundene Artenspektrum davon ausgegangen, dass die künftig entstehenden Grün- und Gartenflächen in den Siedlungsbereichen ebenfalls von den Arten besiedelt werden können und somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 tritt somit für die Brutvogelarten nicht ein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Entfernen von Gehölzbewuchs außerhalb der Brutzeit) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel nicht erfüllt.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 89 als Wohngebiet bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie einer Strauchhecke mit Einzelbäumen. Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sind mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Brutvogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- Bei Baumfällarbeiten von Gehölzen mit Brusthöhendurchmessern > 30 cm sind diese unmittelbar vor den Rodungen von einem Fledermauskundler, ggf. mittels Endoskop, Spiegel etc., auf vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Sind Tiere vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der günstigste Zeitpunkt für Baumrodungen ist der Oktober, da dann die Tiere eigenständig, nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterruhe, in der Lage sind in andere Quartiere auszuweichen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

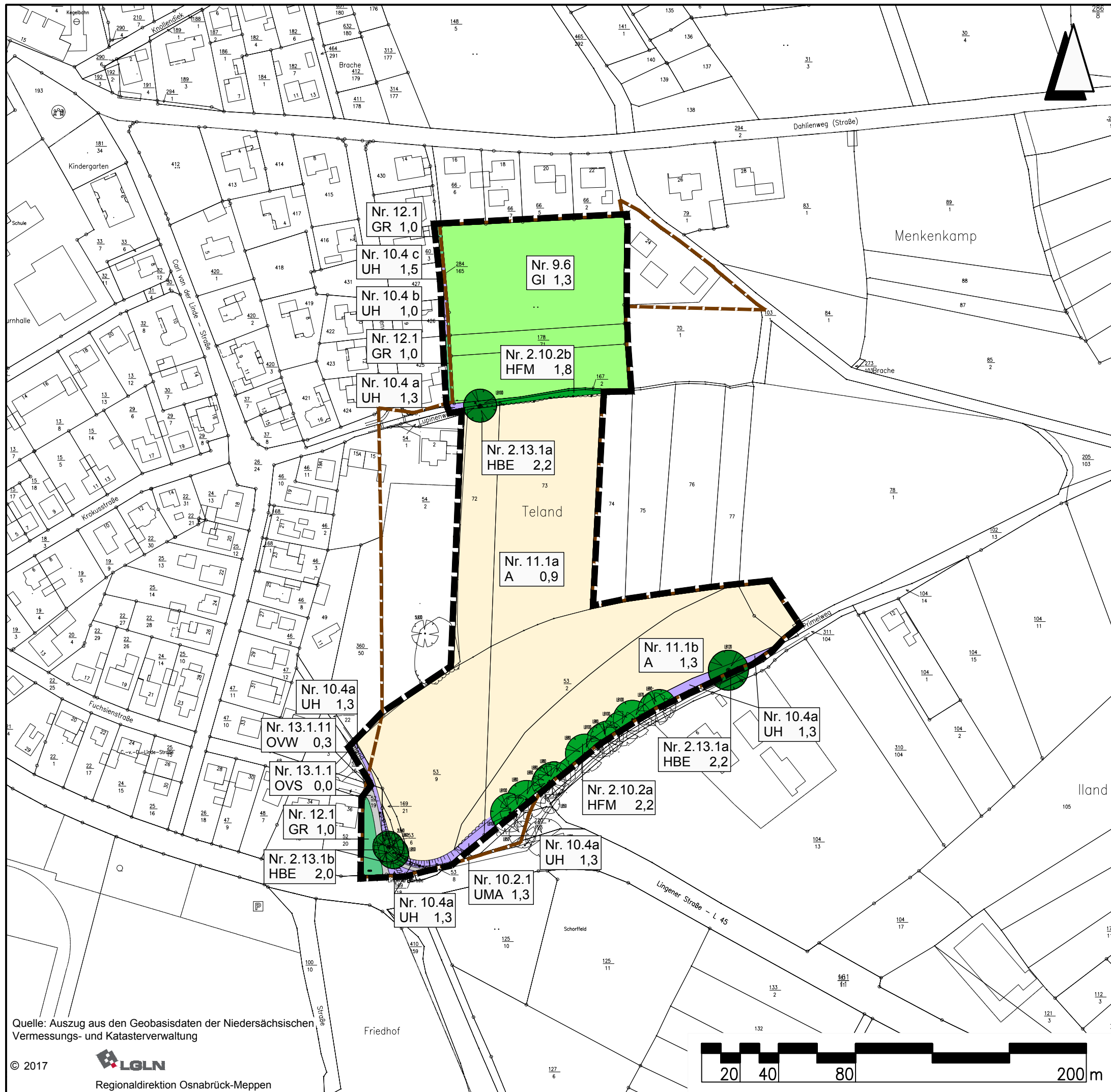
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite

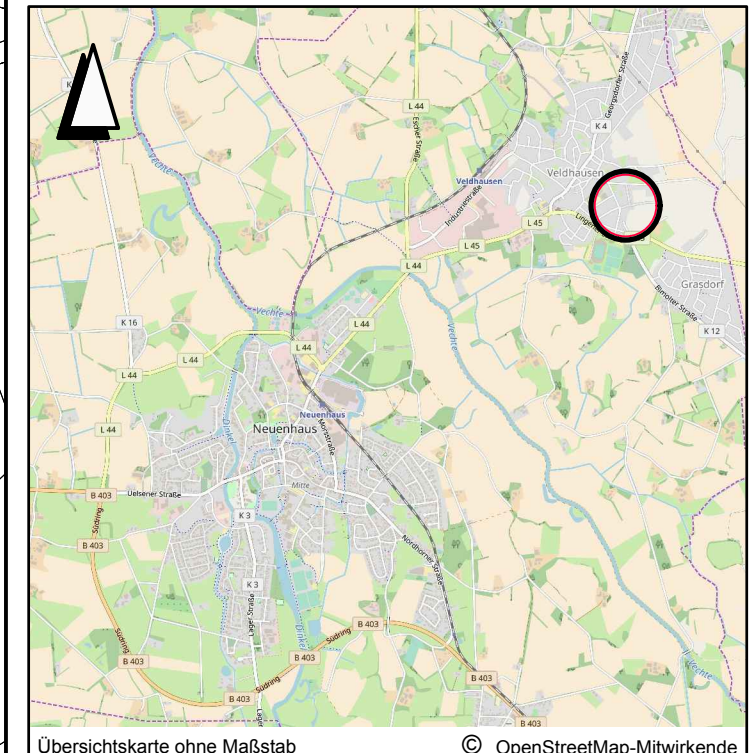


Legende

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 89
- Geltungsbereich 23. FNP-Änderung

- Nr. 9.6 Erläuterung sh. Text
- GI 1,3 Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
	2.10.2 a,b Strauch-Baumhecke	HFM
	2.13.1 a,b Einzelbaum/Baumbestand	HBE
	9.6 Artenarmes Intensivgrünland	GI
	10.2.1 Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden	UMA
	10.4 a,b,c Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
	11.1 a Acker	A
	11.1 b Acker (auf Plaggenesch)	A
	12.1 Scher- und Trittrassen	GR
	13.1.1 Straße	OVS
	13.1.11 Weg	OVW



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88	Datum	Zeichen
	bearbeitet 2019-04	Au/Bg/Dn
	gezeichnet 2019-04	Koh/Lc/Rs
	geprüft 2019-07	Dn
Wallenhorst, 2019-11-26 i.V.	freigegeben 2019-07	Boe

Plan-Nummer: H:\NHS\216456\PLAENE\LP\lp_be_05-B-Plan.dwg(B-Plan)

STADT NEUENHAUS BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "Teland"

Umweltbericht Bestandsplan Maßstab 1 : 2.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

